

derselben oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren. Vor dieser Desinfection dürfen die vorgedachten Utensilien nicht wieder verwendet werden.

§ 8. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind zweimal in jeder Woche, durch Abwaschen mit Wasser, einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Die Anordnung einer besonderen Desinfection der Rampen, der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe auf Eisenbahnstationen, unter näherer Vorschrift des Verfahrens und der anzuwendenden Mittel, bleibt bei eintretender Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorbehalten.

§ 9. Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus den zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und aus den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt werden (§§ 5 und 8), sind zu sammeln und sofort mittelst Carbol-säure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist, vorbehältlich der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden, beziehentlich zu ertheilenden besonderen Vorschriften, gestattet. Es darf jedoch die Fortschaffung desselben nicht unter Verwendung von Rindvieh geschehen.

§ 10. Für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen können von den zuständigen Polizeibehörden (cfr. § 13), beziehentlich nach Maßgabe der für solche Fälle geltenden besonderen Bestimmungen, weitere Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden.

§ 11. Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für die Desinfection jedes einzelnen Wagens und der dazu gehörigen Gebrauchsutensilien eine Gebühr von 1 Mark, ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche der Viehtransport zu durchlaufen gehabt hat, zu beanspruchen. Für die Desinfection von Etagenwagen kann jedoch, gleichviel ob dieselben in allen Etagen benutzt worden sind, das Doppelte der vorgedachten Gebühr erhoben werden.

Für die, der eigentlichen Desinfection vorangehenden oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmenden Vorkehrungen und Reinigung (§§ 5, 7 und 8) findet eine besondere Entschädigung nicht statt.

Die vorgedachte Desinfectionsgebühr ist von Demjenigen zu tragen, welcher die Eisenbahn zu dem betreffenden Thiertransporte benutzt.

§ 12. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht, den bestehenden Vorschriften genau entsprechend, ausgeführt werden.